



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Kostentragungspflicht für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen für den Straßenpersonennahverkehr in Sachsen-Anhalt (II)

Kleine Anfrage - KA 7/2801

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Kostentragungspflicht für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen für den Straßenpersonennahverkehr in Sachsen-Anhalt“ vom 21.08.2018 (Drs. 7/3262). Aus den Antworten der Landesregierung geht hervor, dass die kreisangehörigen Gemeinden keine (unmittelbare) Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit an Haltestellen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG trifft. Adressat der Norm sind stattdessen die Landkreise als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (§ 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Dennoch entschließen sich kreisangehörige Gemeinden, ohne Vorliegen einer Rechtsverpflichtung, durch bauliche Maßnahmen die Barrierefreiheit von Haltestellen herzustellen. Handelt es sich bei den Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen um einen beitragsfähigen Aufwand, zu dessen Deckung von der Gemeinde Straßenausbaubeiträge nach §§ 6, 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) erhoben werden?

Gemäß § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz sind die von den Ländern benannten Behörden Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs und haben hierzu die Anforderungen in einem Nahverkehrsplan zu definieren. In Sachsen-Anhalt sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte. Für die Nutzung des öffent-

(Ausgegeben am 28.08.2019)

lichen Personennahverkehrs besteht die gesetzliche Vorgabe, bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, sofern keine begründeten Ausnahmen benannt worden sind.

Die Umsetzung dieser Vorgaben obliegt den Trägern der Straßenbaulast. Gemäß der Antwort der Landesregierung auf Frage 3 der vorangegangenen Kleinen Anfrage zur Kostentragungspflicht für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen (Drs. 7/3262) haben auch die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrer Baulast befindlichen Haltestellenbuchten barrierefrei auszugestalten.

Die Gemeinden sind nach § 42 Abs. 1 und 5 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen sowie für Gehwege und Parkplätze von Kreisstraßen. Die Finanzierung dieser Vorhaben - einschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit an Haltestellen - stellt einen beitragsfähigen Aufwand dar, für den nach §§ 6, 6a Kommunalabgabengesetz Straßenausbaubeiträge erhoben werden.

Diesbezügliche Straßenausbaubeiträge fallen jedoch nur in begrenztem Umfang an. In den meisten Fällen handelt es sich um Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen des grundhaften Ausbaus von Gemeindestraßen. Nach den vorliegenden zahlreichen Rückmeldungen der kreisangehörigen Gemeinden wird der barrierefreie Umbau von Haltestellen größtenteils über diverse Förderprogramme finanziert. Die Förderquoten betragen hier regelmäßig 80 bis 100 Prozent. Der verbleibende Eigenanteil wird in der Regel über Haushaltsmittel finanziert.